



Datum:	01.09.2021
Zahl:	025-4/2021

# Kundmachung

## über Verfügungen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vor der Abhaltung der Volksbegehren „Notstandshilfe“, „Impfpflicht: Notfalls JA“, „Impfpflicht: Striktes NEIN“ und „Kauf Regional“.

Anlässlich der Volksbegehren: „Notstandshilfe“, „Impfpflicht: Notfalls JA“, „Impfpflicht: Striktes NEIN“ und „Kauf Regional“ vom 20. September 2021 bis 27. September 2021 wird gemäß § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 verlautbart:

1. In diesem Gebäude **Stadtamt, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Zi. Nr. 4** befindet sich das Eintragungslokal der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Die dazugehörige Verbotszone umschließt den Stadtbereich innerhalb der Objekte Hauptplatz Nr. 48 (Prisse), Nr. 6 (Huber), Nr. 10 (Gmeiner) und Nr. 36 (Köppl).

2. Für die Zeit des Eintragungsverfahrens ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
  - a) **jede Art der Werbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen u.dgl.
  - b) **jede Ansammlung von Personen**,
  - c) **das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 58 NRWO 1992 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt.

Kundmachung:  
angeschlagen am: 03. Sep. 2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_



Der Bürgermeister: